

Allgemeinverfügung - Umstufung einer Straße in der Stadt Preetz

Der Verbindungsweg **Zum Uferweg**, eingetragen im Grundbuch von Preetz, Flur 6, Gemarkung Preetz, Flurstücke 32/1 und 83/33 sowie Flur 1, Gemarkung Schellhorn, Flurstücke 363/4 und 361/4 (Teilfläche), wird gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003 Nr. 16 S. 631), ber. 2004, GVOBl. Nr. 6 S. 140, zu einer Ortsstraße aufgestuft.

Der Straßenzug ist in einem Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, besonders kenntlich gemacht und zwar in gelber Farbe. Der Lageplan kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung bei der Stadtverwaltung Preetz, Bahnhofstr. 27, Fachbereich 2, während der Dienststunden eingesehen werden. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Preetz, Bahnhofstr. 24/27, 24211 Preetz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Preetz, den 16.06.2021

(L.S.)

Stadt Preetz
Björn Demmin
Bürgermeister